

**Ordnung für die Konfirmandenarbeit
in der Ev.-luth. Kirchengemeinde Brockel,
in der Ev.-luth. Kirchengemeinde Kirchwalsede
und in der Ev.-luth. Kirchengemeinde Visselhövede**

Die Ordnung für die Konfirmandenarbeit in den ev.-luth. Kirchengemeinden Brockel, Kirchwalsede und Visselhövede legt die Ziele, die Struktur, die Bedingungen und die Regeln der Konfirmandenarbeit fest.

**I
Grundsätze**

Die kirchliche Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden gründet in der Zusage und dem Auftrag Jesu Christi: „Aber die elf Jünger gingen nach Galiläa auf den Berg, wohin Jesus sie beschieden hatte ... Und Jesus trat zu ihnen, redete mit ihnen und sprach: „Mir ist gegeben alle Gewalt im Himmel und auf Erden. Darum gehet hin und machet zu Jüngern alle Völker: Taufet sie auf den Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes und lehret sie halten alles, was ich euch befohlen habe. Und siehe, ich bin bei euch alle Tage bis an der Welt Ende.“ (Matthäus 28, 16.18-20)

„Tauft sie auf den Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes“ – Mit der Taufe haben die Kirchengemeinden Verantwortung für die getauften Kinder und Jugendlichen übernommen, sie auf dem Weg des Glaubens zu begleiten. Sie wollen einerseits junge Menschen in ihrer Taufe vergewissern, andererseits eine Grundlage schaffen, mit deren Hilfe junge Menschen sich auf ihre Taufe vorbereiten können.

„Lehrt sie halten alles, was ich euch befohlen habe“ – Junge Menschen sollen mit dem christlichen Glauben vertraut werden. Neben der Erschließung wesentlicher Inhalte des Alten und Neuen Testaments werden die Konfirmandinnen und Konfirmanden das Leben der Kirche im Gottesdienst und Alltag erkunden und erfahren. Dieser Lehr- und Lernprozess will dabei neben der Vermittlung kognitiver Inhalte eine positive emotionale Beziehung zum christlichen Glauben eröffnen.

„*Darum geht hin*“ – Der Teilhabe der Konfirmandinnen und Konfirmanden am Leben der Gemeinde entspricht eine Teilhabe der Gemeinde an den Interessen und Bedürfnissen Jugendlicher. Die Konfirmandenzeit soll als eine Form von Jugendarbeit entwickelt werden und wirkt auf die Kirchengemeinde zurück.

„*Aber die elf Jünger gingen nach Galiläa auf den Berg ... und Jesus trat zu ihnen ... und sprach: ...macht zu Jüngern alle Völker ...*“ – Die Lehrenden sind selbst Lernende, Jünger (Schüler) lehren Jünger. Dem entspricht, dass in den Konfirmandenunterricht ehrenamtliche jugendliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter integriert werden. Zugleich wissen sich die Kirchengemeinden als eine Gemeinschaft von Lernenden, die in ihrer Mitte jungen Menschen die Möglichkeit bietet, sich auf den Weg der Entdeckung ihrer eigenen christlichen Identität zu machen und begreift das als Bereicherung ihrer Gemeinschaft.

Unter Zugrundelegung dieser Grundsätze werden die nachstehenden Regelungen getroffen:

II

Dauer

Die Konfirmandenzeit beginnt im 2. Schulhalbjahr für die Kinder des siebenten Schulbesuchsjahres und erstreckt sich über 15 Monate. Sie schließt mit der im achten Schulbesuchsjahr zwischen Ostern und Pfingsten stattfindenden Konfirmation ab.

III

Anmeldung

Bereits ein halbes Jahr vor Beginn der Konfirmandenzeit, in der Regel zwischen den Sommerferien und den Herbstferien werden die Eltern zu einem Informationsabend eingeladen. Dadurch sollen Eltern frühzeitig insbesondere über die stattfindenden Freizeiten in Kenntnis gesetzt werden, um eine familiäre Urlaubsplanung nicht zu erschweren. An diesem Abend werden Eltern auch über den von ihnen zu tragenden Teil der Kosten des Konfirmandenunterrichtes, deren unterschiedliche Finanzierungsmöglichkeiten und gegebenenfalls über Unterstützungen seitens der Kirchengemeinden informiert. Der Termin wird sowohl im regionalen Gemeindebrief als auch in der örtlichen Presse bekannt gegeben. Die über die Mitgliederlisten erfassten möglichen Konfirmandeneltern werden schriftlich darüber benachrichtigt.

Zur Anmeldung werden die Erziehungsberechtigten zusammen mit den zukünftigen Konfirmandinnen und Konfirmanden zu einem besonderen Gottesdienst eingeladen und gebeten, die Taufbescheinigung mitzubringen (sofern die Jugendlichen bereits getauft sind).

Der Termin wird ebenfalls rechtzeitig vorher im Gemeindebrief und der örtlichen Presse bekannt gegeben. Auch hierzu erfolgt – wo es möglich ist – eine schriftliche Einladung. Dieser Einladung ist diese Konfirmandenordnung sowie eine aktuelle Version der „allgemeinen Bedingungen für die Teilnahme am Konfirmandenunterricht“ beigefügt. Diese „allgemeinen Bedingungen“ enthalten den aktuellen Kostenbeitrag, seine unterschiedlichen Finanzierungsmöglichkeiten, Regelungen für Rückzahlungen bei frühzeitigem Abbruch des Konfirmandenunterrichtes, Regelungen für entschuldigtes und unentschuldigtes Fehlen. Sie enthalten zugleich die Reisebedingungen für die Freizeiten im Sinne des deutschen Reiserechtes.

Zu Beginn der Konfirmandenarbeit wird weiterhin zu einem Elternabend eingeladen. Dieser Abend gibt Raum, Erwartungen der Eltern an die Konfirmandenzeit zu äußern und noch offene Fragen bezüglich der Konfirmandenzeit zu klären.

IV Organisationsform

Zur Konfirmandenarbeit gehören einmal drei Unterrichtsblöcke in den einzelnen Kirchengemeinden (vor den Sommerferien ein dreiwöchiger Block mit jeweils zweistündigem wöchentlichen Unterricht, zwischen Sommer- und Herbstferien ein vierwöchiger Block mit jeweils zweistündigem wöchentlichen Unterricht und zwischen Herbstferien und Weihnachtsferien ein fünfwöchiger Block mit jeweils zweistündigem wöchentlichen Unterricht).

An den ersten Block schließt sich eine Besuchsphase in Gemeindegruppen, bei Hauptamtlichen und leitenden Ehrenamtlichen der Kirchengemeinden an, um wichtige Arbeitsbereiche kennen zu lernen (etwa bei Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorstehern, Diakonie-Sozialstation, Kinderferienwoche, Ferienaktion Kinder aus Tschernobyl, Musikgruppen, Kindergottesdienst, Pastorinnen, Pastoren und Diakonen etc.). Jede Konfirmandin und jeder Konfirmand nimmt verbindlich einen Besuchstermin wahr.

Vor den Sommerferien findet eine dreitägige Freizeit an einem Wochenende zur Zeit im Zeltlager Offendorf, in den Herbstferien eine fünftägige Freizeit und nach den Weihnachtsferien eine dreitägige Freizeit statt. Für diese Abschlussfreizeit werden auch Schultage in Anspruch genom-

men. Die Kirchengemeinden werden im Auftrage der Erziehungsberechtigten die notwendigen Beurlaubungen vom Schulunterricht beantragen (die rechtliche Grundlage dafür besteht im Erlass des Niedersächsischen Kultusministers vom 24. März 1982 - 304-820 1 3 - GültL 152/246, vgl. Rechtssammlung der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers 29-6, 3)).

In der Zeit zwischen Weihnachten und den Osterferien nimmt jede Konfirmandin und jeder Konfirmand an einem eineinhalbtägigen Wahlwochenende teil. Die Wahlwochenenden dauern in der Regel von Freitagnachmittag bis Samstagnachmittag, können aber auch – wenn es das Thema erfordert – ersatzweise innerhalb der Woche stattfinden. Diese Wahltage haben ein bestimmtes aktuelles Thema und werden den Konfirmandinnen und Konfirmanden vor den Weihnachtsferien mit Ort (in aller Regel in einer der drei Kirchengemeinden) und Zeit bekannt gegeben. Die Konfirmandinnen und Konfirmanden wählen aus ca. 8 – 10 angebotenen Wahltagen mit Erst- Zweit- und Drittwunsch eines der Wochenenden.

Zur Vorbereitung des Vorstellungsgottesdienstes und der Konfirmation treffen sich die Konfirmandinnen und Konfirmanden wieder vor Ort.

Der Unterricht umfasst insgesamt mindestens ca. 70 Unterrichtsstunden (à 60 Minuten).

Wenn Konfirmandinnen und Konfirmanden aus wichtigen Gründen verhindert sind, an der Konfirmandenarbeit teilzunehmen, werden sie sich möglichst vorher bei den Unterrichtenden beurlauben lassen. Für eine nachträgliche Entschuldigung legen sie eine entsprechende Erklärung der Erziehungsberechtigten vor.

Sollte auf Grund der Organisationsform des Konfirmandenmodells in besonderen Einzelfällen die Teilnahme eines Konfirmanden oder einer Konfirmandin am Konfirmandenunterricht nicht möglich erscheinen, bemühen sich zunächst die Unterrichtenden mit dem betreffenden Konfirmand oder der betreffenden Konfirmandin und den jeweils Erziehungsberechtigten um eine den Beteiligten gerechtwerdende Lösung. Die Kirchenvorstände sind über die getroffenen Entscheidungen zu informieren und gegebenenfalls zur weiteren Beratung hinzuzuziehen.

V**Teilnehmerinnen und Teilnehmer**

In aller Regel wendet sich der Konfirmandenunterricht an Jungen und Mädchen, die zwischen 12 und 14 Jahre alt sind. Der Konfirmandenunterricht soll die Jugendlichen in dieser Zeit der Veränderung und Neubestimmung von Identität unterstützen.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Konfirmandenunterricht kommen aus unterschiedlichen sozialen Milieus und besuchen unterschiedliche Schulformen. Der Konfirmandenunterricht soll Jugendlichen in ihrer Verschiedenheit gerecht werden.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Konfirmandenunterricht sind Mädchen und Jungen. Insofern hat der Konfirmandenunterricht sowohl Mädchen und Jungen in ihrer unterschiedlichen Lebenssituation und ihren unterschiedlichen Bedürfnissen zu entsprechen

VI**Hauptamtlich Unterrichtende**

Die Kirchenvorstände bestimmen im Einvernehmen mit der regionalen Dienstgemeinschaft aus dem Kreis der Pastorinnen und Pastoren, Diakoninnen und Diakone drei Hauptamtliche, die für den Unterricht der gesamten Region der Kirchengemeinden Brockel, Kirchwalsede und Visselhövede in Organisation und Durchführung verantwortlich sind.

Die für den Konfirmandenunterricht verantwortlichen Hauptamtlichen sind berechtigt, Eltern Unterstützungen aus den Diakoniekassen der betreffenden Kirchengemeinden für die Finanzierung des Kostenanteils für den Konfirmandenunterricht zuzusagen und informieren die jeweiligen Kirchenvorstände darüber.

Die Schlussphase der Konfirmandenzeit liegt in der Verantwortung der jeweiligen Ortspastorinnen und -pastoren. Sie oder er wird diese Schlussphase in Zusammenarbeit und Absprache mit den jeweils Unterrichtenden gestalten.

VII

Ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Die Konfirmandenzeit wird sowohl während der Unterrichtsblöcke als auch während der Freizeiten, der Wahlwochenenden und in der Schlussphase von jugendlichen Ehrenamtlichen begleitet. Die Kirchengemeinden bereiten die betreffenden Jugendlichen in einem ca. 1 Jahr dauernden Mitarbeiterkurs auf ihre Aufgabe vor. Dieser Kurs umfasst mehrere Vorbereitungstage vor Ort, eine 5-tägige Mitarbeiterschulung parallel zur und in Verbindung mit der Herbstfreizeit der Konfirmandinnen und Konfirmanden und eine Abschlussfreizeit. Während der Konfirmandenzeit werden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in einer Reihe von Arbeitertagen in ihrer Arbeit zugerüstet.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verpflichten sich jeweils für eine Mitarbeit für einen Konfirmandenkurs. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden in einem gottesdienstlichen Rahmen für ihre Arbeit eingesegnet. Nach Abschluss ihrer Mitarbeit wird ihnen in einem Gottesdienst für ihr Engagement gedankt.

VIII

Erziehungsberechtigte

Die Erziehungsberechtigten werden gebeten, die Konfirmandinnen und Konfirmanden während der Konfirmandenzeit mit Interesse zu begleiten sowie an Elternabenden teilzunehmen. Während der Konfirmandenzeit finden neben dem Informationsabend vor der Konfirmandenzeit zwei weitere Elternabende statt (einer zu Beginn und einer am Ende der Konfirmandenzeit – siehe auch Abschnitte III, VIII und X).

Neben den Elternabenden wird ein Glaubenskurs für Konfirmandeneltern angeboten. Dieser Kurs findet parallel zur Konfirmandenzeit an einem Abend einmal im Monat statt.

IX

Arbeitsmittel

Die Konfirmandinnen und Konfirmanden benötigen folgende Arbeitsmittel:

- Bibel (Ausgabe: Luther, revidierte Fassung von 1984 oder „Die gute Nachricht des Alten und Neuen Testaments“)
- Gesangbuch (EG von 1994)
- Mappe, Schreibblock (DIN A 4), Schreibzeug

X

Teilnahme am Gottesdienst und Heiligen Abendmahl

Die Konfirmandinnen und Konfirmanden nehmen an den Gottesdiensten der Gemeinden teil. Ein regelmäßiger Gottesdienstbesuch – 22 Gottesdienstbesuche verteilt über die Konfirmandenzeit – ist erwünscht und notwendig, da die Konfirmandinnen und Konfirmanden mit dem gottesdienstlichen Leben vertraut werden sollen. Die Erziehungsberechtigten sind eingeladen, gemeinsam mit den Konfirmandinnen und Konfirmanden an den Gottesdiensten teilzunehmen. Am Beginn der Konfirmandenzeit erhalten alle Konfirmandinnen und Konfirmanden ein Gottesdienstheft in dem alle stattfindenden Gottesdienste innerhalb der drei Kirchengemeinden aufgelistet und auch erklärt werden. In diesen Gottesdienstheften wird der Gottesdienstbesuch dokumentiert.

Konfirmandinnen und Konfirmanden sollen während der Konfirmandenzeit in die Abendmahls-gemeinschaft der Gemeinde eingeführt werden. Darüber wird mit den Erziehungsberechtigten am 1. Elternabend gesprochen.

XI

Abschluss der Konfirmandenarbeit

Frühzeitig vor dem Abschluss der Konfirmandenarbeit werden mit den Erziehungsberechtigten anlässlich eines Elternabends die mit der Konfirmation zusammenhängenden Fragen besprochen und Raum für einen Rückblick auf die Konfirmandenzeit gegeben.

In der Schlussphase der Konfirmandenzeit stellen sich die Konfirmandinnen und Konfirmanden der Gemeinde in einem von ihnen mitgestalteten Gottesdienst vor.

XII

Zulassung zur Konfirmation

Aufgrund der Teilnahme an der Konfirmandenarbeit entscheiden die jeweiligen Kirchenvorstände im Benehmen mit den Unterrichtenden über die Zulassung zur Konfirmation.

Die Zulassung zur Konfirmation kann versagt werden, wenn

- die Teilnahme an der Konfirmandenarbeit häufig versäumt worden ist (in der Regel bei unentschuldigtem Versäumen von 12 und mehr Unterrichtsstunden und bei entschuldigtem Versäumen von 20 und mehr Unterrichtsstunden. Da bei einer Nichtteilnahme an einer Freizeit relativ schnell hohe Summen an Fehlstunden entstehen, bitten die Kirchengemeinden die Erziehungsberechtigten besonders, ihren Kindern die Teilnahme an den Freizeiten zu ermöglichen. Bei einer Nichtteilnahme an der Herbstfreizeit muss die betreffende Konfirmandin oder der betreffende Konfirmand an einer Nachschulung teilnehmen, die dann jeweils individuell organisiert wird.)
- diese Ordnung beharrlich verletzt worden ist,
- besondere Gründe im Verhalten die Konfirmation nicht gerechtfertigt erscheinen lassen.

Wenn die Zulassung zur Konfirmation versagt werden soll, wird ein eingehendes Gespräch mit den betreffenden Konfirmandinnen oder Konfirmanden und Erziehungsberechtigten geführt. Vor der Entscheidung wird der Kirchenvorstand über die Angelegenheit beraten.

Gegen die Versagung können die Erziehungsberechtigten Beschwerde bei dem Superintendenten und gegen dessen Entscheidung weitere Beschwerde bei dem Landessuperintendenten einlegen.

XIII

Konfirmation

Die Konfirmationsgottesdienste finden unter Berücksichtigung der jeweiligen örtlichen Traditionen zwischen Ostern und Pfingsten in den Kirchen der Region, d.h. in der Johanniskirche in Viselhövede, in der Nikolaus-Kapelle in Wittorf, in der St. Bartholomäus-Kirche in Kirchwalsede und in der Heilig-Kreuz-Kirche in Brockel statt. Konfirmatoren sind die jeweiligen Ortspastorinnen oder –pastoren. An den Konfirmationsgottesdiensten werden die jeweiligen Unterrichtenden, die ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Kirchenvorstände angemessen beteiligt.

In der Konfirmation stimmen die Konfirmandinnen und Konfirmanden bewusst und öffentlich in das Glaubensbekenntnis der Kirche ein. Sie versprechen auf den dreieinigen Gott, in dessen Namen sie getauft worden sind, ihr Vertrauen zu setzen. Die Gemeinde bittet Gott darum, dass die Konfirmandinnen und Konfirmanden im Glauben wachsen und bewahrt werden. Ihnen wird bei der Konfirmation der Segen des lebendigen Gottes zugesprochen.

Das zur Konfirmation gehörende Abendmahl findet in der Regel mit den Eltern, Patinnen und Paten am Vorabend der Konfirmation statt.

Die vorstehende Ordnung wird hiermit gemäß § 14 Abs. 3 des Kirchengesetzes über die Konfirmandenarbeit vom 14. Dezember 1989 (Kirchl. Amtsbl. S.154), geändert am 16. Dezember 1999 (Kirchl. Amtsbl. S. 247) beschlossen. Sie gilt erstmalig für den Konfirmandenjahrgang mit der Konfirmation im Jahr 2007. Bis dahin gilt die von den Kirchenvorständen im Jahr 2002 beschlossene Probezeit des dieser Ordnung zugrunde liegenden Unterrichtsmodells.

Kirchwalsede, den 22. September 2005

L.S.

Der Kirchenvorstand
der Ev.-luth. Kirchengemeinde Brockel

.....
(Vorsitzender)

.....
(Mitglied)

Kirchwalsede, den 22. September 2005

Der Kirchenvorstand
der Ev.-luth. Kirchengemeinde Kirchwalsede

L.S.

.....
(Vorsitzender)

.....
(Mitglied)

Kirchwalsede, den 22. September 2005

Der Kirchenvorstand
der Ev.-luth. Kirchengemeinde Visselhövede

L.S.

.....
(Vorsitzender)

.....
(Mitglied)

Die vorstehende Ordnung wird hiermit gemäß § 14, Abs. 3 des Kirchengesetzes über die Konfirmandenarbeit vom 14. Dezember 1989 (Kirchl. Amtsbl. S. 154), geändert am 16. Dezember 1999 (Kirchl. Amtsbl. S. 247) genehmigt.

Rotenburg, den 12. Oktober 2005

Ev.-luth. Kirchenkreis Rotenburg
Der Kirchenkreisvorstand

L.S.

.....
(Vorsitzender oder stellv. Vorsitzender)

.....
(Kirchenkreisvorsteher)